



Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten

Disciplinary Board of Appeal

Chambre de recours statuant en matière disciplinaire

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-3014

Beschwerde-Aktenzeichen: D 0011/19

E N T S C H E I D U N G
der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten
vom 26. April 2021

Beschwerdeführer: N.N.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungskommission vom
1. Juli 2019 betreffend die Europäische
Eignungsprüfung 2019.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende: T. Karamanli

Mitglieder: L. Bühler

A. Hooiveld

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die mit der Entscheidung der Prüfungskommission vom 1. Juli 2019 getroffene Feststellung des Nichtbestehens der Europäischen Eignungsprüfung, und zwar bezüglich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Benotung der Aufgabe B mit 39 Punkten.
- II. Mit Schreiben vom 23. Juli 2019 legte der Beschwerdeführer hiergegen form- und fristgerecht Beschwerde ein. Der Beschwerdeführer stellte folgende Anträge:
- "Es wird beantragt, die Entscheidung aufzuheben und hinsichtlich der Punktebewertung der Aufgabe B dahingehend abzuändern, dass die Aufgabe B in der Entscheidung mit wenigstens 45 Punkten bewertet wird und somit die gesamte europäische Eignungsprüfung als bestanden zu bewerten ist. ..."
 - "Ebenfalls wird beantragt die beiden Korrekturen hinsichtlich der Aufgabe B im Original oder als Kopie des Originals komplett, d.h. mit der jeweiligen detaillierten Bepunktung zu übersenden. ..."
 - "Es wird zudem beantragt detaillierte Informationen über das "pilot project" und die für das "pilot project" ausgewählten 15 Kandidaten, wie z.B. Punktzahlen der 15 Kandidaten in jeder der Aufgaben A, B, C und D, deren Nationalitäten, Alter, Geschlecht, Wohnsitze, Anzahl an Versuchen der Prüfung bzw. der Aufgaben A, B, C und D, sowie die Auswahlkriterien, einen genauen Ablauf der Prüfung, Informationen über die Räumlichkeiten, in der die Prüfung abgelegt wurde (z.B. Platzangebot eines

Kandidaten, Größe des Raumes, etc), sowie die Ergebnisse des "pilot projects" zu übersenden bzw. offenzulegen. ..."

- "Weiter wird die Rückzahlung der Beschwerdegebühr beantragt."
- "Hilfsweise wird beantragt, dass die betreffende Lösung der Aufgabe B, mit der Anordnung diese mit wenigstens 45 Punkten zu bewerten, zur erneuten Bewertung zurück an die entsprechende Stelle bzw. die Prüfungskommission oder an den Prüfungsausschuss verwiesen wird."
- "Ferner wird hilfsweise eine mündliche Verhandlung beantragt."
- "Für den Fall, dass sich nach der Beschwerde bzw. dem Beschwerdeverfahren, einer eventuellen Rückverweisung und/oder einer etwaigen mündlichen Verhandlung für die Prüfungsaufgabe B insgesamt weniger als 45 Punkte ergeben, wird hiermit zudem hilfsweise beantragt, dass die komplette Prüfungsaufgabe B der europäischen Eignungsprüfung (EEP) 2019 nochmals geschrieben bzw. kostenfrei wiederholt wird."
- "Für den Fall, dass der Beschwerde stattgegeben und die Aufgabe B mit wenigstens 45 Punkten bewertet wird, wird zudem beantragt, dass die bereits entrichtete Anmelde- und Prüfungsgebühr für die EEP 2020 vollständig zurückgezahlt wird."

III. Mit Schreiben vom 11. September 2019 legte die Prüfungskommission die Beschwerde der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten (im Folgenden: Beschwerdekammer) vor. Sie merkte an, dass die Beurteilung der mit der Beschwerde vorgebrachten Argumente ergeben habe, dass 2 Punkte zu wenig vergeben worden seien, so dass die Arbeit des Beschwerdeführers mit 41 Punkten zu bewerten sei. Damit könnte aber nicht

dem Antrag auf Bewertung mit wenigstens 45 Punkten stattgegeben werden.

IV. Dem Präsidenten des Europäischen Patentamts (EPA) und dem Präsidenten des Rats des Instituts der zugelassenen Vertreter (epi) wurde gemäß Artikel 24 (4) VEP i.V.m. Artikel 12 VDV Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sind keine schriftlichen Stellungnahmen zu der Beschwerde eingegangen.

V. Mit Schreiben datiert vom 7. Oktober 2019 rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Rahmen der Abhilfe und stellte die folgenden Anträge "zusätzlich zu den bereits bestehenden Anträgen":

- "Es wird beantragt die Korrektur und/oder die Korrekturen bzgl. der (nicht gegebenen) Abhilfe hinsichtlich der Aufgabe B, welcher die Entscheidung der Prüfungskommission vom 11.09.2019 zugrunde liegt, im Original oder als Kopie des Originals komplett, d.h. mit der jeweiligen detaillierten Bepunktung und den entsprechenden vollständigen, detaillierten Argumenten zu übersenden. ..."
- "Weiterhin wird nochmals beantragt bzw. darauf hingewiesen, wie bereits schon in der Beschwerdeschrift vom 23.07.2019 beantragt, die beiden (Erst-) Korrekturen hinsichtlich der Aufgabe B komplett im Original oder als Kopie des Originals komplett, d.h. mit der jeweiligen detaillierten Bepunktung zu übersenden. Auch in diesem Fall sind, wie oben erwähnt, die jeweiligen detaillierten Argumente beizufügen. ..."
- "Zudem wird nochmals beantragt bzw. darauf hingewiesen, wie bereits ebenfalls schon in der Beschwerdeschrift vom 23.07.2019 beantragt,

detaillierte Informationen über das "pilot project" 2019 und die für das "pilot project" ausgewählten 15 Kandidaten, wie z.B. die erreichten Punktzahlen der 15 Kandidaten in jeder der Aufgaben A, B, C und D, deren Nationalitäten, Alter, Geschlecht, Wohnsitze, Anzahl an Versuchen der Prüfung bzw. der Aufgaben A, B, C und D, sowie die Auswahlkriterien, einen genauen Ablauf der Prüfung, Informationen über die Räumlichkeiten, in der die Prüfung abgelegt wurde (z.B. Platzangebot eines Kandidaten, Größe des Raumes, etc), sowie die Ergebnisse des "pilot projects" dem Beschwerdeführer zu übersenden bzw. offenzulegen. ..."

- "Da der vorliegende Sachverhalt auch für weitere "normale" Kandidaten relevant ist, insbesondere die Thematik um das "pilot project", wird hiermit im Sinne einer größtmöglichen Transparenz zudem beantragt, dass für den Fall einer Anberaumung einer mündlichen Verhandlung die mündliche Verhandlung schriftlich, visuell und akustisch durch den Beschwerdeführer komplett aufgezeichnet werden darf und diese Aufzeichnungen später auch durch den Beschwerdeführer veröffentlicht werden dürfen. Zusätzlich wird beantragt, ein vollständiges schriftliches Protokoll der mündlichen Verhandlung anfertigen zu lassen, welches dem Beschwerdeführer später komplett übersendet wird, und welches der Beschwerdeführer ebenfalls vollständig veröffentlichen darf."
- "... wird zusätzlich beantragt die Entscheidung der Prüfungskommission vom 11.09.2019 bezüglich der Abhilfe aufzuheben, und die Prüfungskommission anzuweisen über die Abhilfe neu zu entscheiden mit der Maßgabe der Beschwerde abzuhelpen bzw. die Aufgabe B mit wenigstens 45 Punkten zu bewerten. Ebenfalls wird zusätzlich beantragt die neue

Entscheidung über die Abhilfe bzw. die der neuen Entscheidung zugrunde liegende Korrektur und/oder Korrekturen der Aufgabe B mit der entsprechenden detaillierten Bepunktung sowie den vollständigen Argumenten dem Beschwerdeführer zu übersenden."

- "Zusätzlich wird im Sinne einer größtmöglichen Transparenz bzgl. des "pilot project" 2019 beantragt, die Erwägungen und detaillierten begründeten Entscheidungsgründe der Entscheidungsträger bzgl. der Durchführung des Projekts, dessen Ziele, Aufgaben, Ergebnisse und den detaillierten Durchführungsablauf sowie die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung des Projekts dem Beschwerdeführer zu übersenden."

Abschließend ersuchte der Beschwerdeführer die Beschwerdekammer, "die Entscheidung der Prüfungskommission vom 01.07.2019 bzw. vom 11.09.2019 (Abhilfe) aufzuheben bzw. dahingehend abzuändern, dass die Prüfungsaufgabe B mit wenigstens 45 Punkten zu bewerten ist, und somit die gesamte europäische Eignungsprüfung als bestanden zu bewerten ist."

- VI. Mit Schreiben vom 25. November 2019 trug der Beschwerdeführer weitere Argumente vor. Er beantragte "zusätzlich zu den bereits in der Beschwerdeschrift vom 23.07.2019 und der Eingabe vom 07.10.2019 vorgetragenen Anträgen":

"Es wird beantragt detailliert darzulegen, wie die Korrektur, insbesondere die Korrektur bzgl. der Antworten der 15 ausgewählten Kandidaten durchgeführt wurde. Es ist dabei insbesondere anzugeben, welche Korrektoren diese Antworten korrigiert haben. Auch ist insbesondere anzugeben, wie genau die Antworten der Kandidaten an die Korrektoren verteilt wurden. ..."

Abschließend ersuchte der Beschwerdeführer die Beschwerdekammer, "die Entscheidung der Prüfungskommission vom 01.07.2019 bzw. vom 11.09.2019 (Abhilfe) aufzuheben bzw. dahingehend abzuändern, dass die Prüfungsaufgabe B mit wenigstens 45 Punkten zu bewerten ist, und somit die gesamte europäische Eignungsprüfung als bestanden zu bewerten ist."

- VII. Am 17. Februar 2020 erging eine Mitteilung der Beschwerdekammer gemäß Artikel 14 VOBKD. Da der Beschwerdeführer einer Ladung mit verkürzter Frist nicht zustimmte, wurde die mündliche Verhandlung am 6. Juli 2020 angesetzt.
- VIII. Mit Schreiben vom 2. Juli 2020 nahm Herr X zu schriftlich gestellten Fragen der Beschwerdekammer betreffend den Pilotversuch anlässlich der Europäischen Eignungsprüfung 2019 Stellung.
- IX. Mit Eingabe vom 2. Juli 2020 trug der Beschwerdeführer weitere Argumente zum Pilotversuch anlässlich der Europäischen Eignungsprüfung 2019 vor. Er beantragte "zusätzlich zu den bereits bestehenden Anträgen",
- "die angefochtene Entscheidung der Prüfungskommission vom 01.07.2019 aufzuheben und die Aufgabe B des Beschwerdeführers wenigstens mit der Note "NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT" zu bewerten, sodass die gesamte EEP 2019 des Beschwerdeführers als bestanden gilt."
 - "Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und für die Aufgabe B des Beschwerdeführers eine korrigierte Punkteskala zugrunde zu legen und die Aufgabe B des

Beschwerdeführers wenigstens mit der Note "NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT" zu bewerten, sodass die gesamte EEP 2019 des Beschwerdeführers als bestanden gilt."

- "Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und für die Aufgabe B des Beschwerdeführers eine Punkteskala von 0 bis höchstens 88,5 Punkten zugrunde zu legen und die Aufgabe B des Beschwerdeführers mit wenigstens 41 Punkten und der Note "NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT" zu bewerten, sodass die gesamte EEP 2019 des Beschwerdeführers als bestanden gilt."
- "Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und die Prüfungskommission veranlassen zu quantifizieren, inwieweit sich der Vorteil der Teilnehmer am "pilot project" in einem besseren Ergebnis niedergeschlagen hat, und aufgrund dieser Erkenntnis, insbesondere die Aufgabe B des Beschwerdeführers neu zu bewerten, sodass die gesamte EEP 2019 des Beschwerdeführers als bestanden gilt."
- "Hilfsweise wird beantragt Entscheidung aufzuheben und zu entscheiden, dass die gesamte EEP 2019 des Beschwerdeführers als bestanden gilt."
- "Ebenfalls wird beantragt, ein vollständiges schriftliches Protokoll der mündlichen Verhandlung anfertigen zu lassen, welches dem Beschwerdeführer nach der mündlichen Verhandlung komplett übersendet wird."
- "Weiter wird die Rückzahlung der kompletten Beschwerdegebühr beantragt."
- "Für den Fall, dass der Beschwerde stattgegeben und die EEP 2019 des Beschwerdeführers insgesamt als bestanden gilt, wird zudem beantragt, dass die bereits entrichtete Anmelde- und Prüfungsgebühr

für die EEP 2020 bzw. EEP 2021 vollständig zurückgezahlt wird."

- "Für den Fall, dass nach der Beschwerde bzw. dem Beschwerdeverfahren, einer eventuellen Rückverweisung und/oder einer etwaigen mündlichen Verhandlung der Beschwerdeführer die EEP 2019 insgesamt nicht bestanden hat, wird hiermit hilfsweise beantragt, dass die komplette Prüfungsaufgabe B der EEP 2019 von dem Beschwerdeführer nochmals geschrieben bzw. kostenfrei wiederholt werden darf."

X. Die mündliche Verhandlung fand am 6. Juli 2020 in Anwesenheit des Beschwerdeführers statt. Der Beschwerdeführer stellte zusammenfassend folgende Anträge:

"1. Es wird beantragt, die Entscheidung aufzuheben und zu entscheiden, dass die EEP 2019 des Beschwerdeführers insgesamt als bestanden gilt.

2. Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und die Aufgabe B des Beschwerdeführers wenigstens mit der Note "NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT" zu bewerten, sodass die gesamte EEP 2019 des Beschwerdeführers als bestanden gilt.

3. Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und die Bewertung der Aufgabe B des Beschwerdeführers so abzuändern, dass die Aufgabe B des Beschwerdeführers mit wenigstens 45 Punkten und der Note "NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT" bewertet wird und somit die gesamte EEP 2019 als bestanden gilt.

3a. Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und zu veranlassen, dass die aufgrund der erfolgten Doppelbestrafung nicht gegebenen Punkte

insbesondere in der Aufgabe B des Beschwerdeführers gewährt werden.

4. Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und für die Aufgabe B des Beschwerdeführers eine korrigierte Punkteskala zugrunde zu legen und aufgrund deren die Aufgabe B des Beschwerdeführers wenigstens mit der Note "NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT" zu bewerten, sodass die gesamte EEP 2019 des Beschwerdeführers als bestanden gilt.

5. Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und für die Aufgabe B des Beschwerdeführers eine Punkteskala von 0 bis höchstens 88,5 Punkten zugrunde zu legen und die Aufgabe B des Beschwerdeführers mit wenigstens 41 Punkten und der Note "NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT" zu bewerten, sodass die gesamte EEP 2019 des Beschwerdeführers als bestanden gilt.

6. Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und zu veranlassen zu quantifizieren, inwieweit sich der Vorteil der Teilnehmer am "pilot project" der EEP 2019 in einem besseren Ergebnis niedergeschlagen hat, und aufgrund dieser Erkenntnis, insbesondere die Aufgabe B des Beschwerdeführers neu zu bewerten, sodass die die gesamte EEP 2019 des Beschwerdeführers als bestanden gilt.

6a.Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und zu veranlassen zu quantifizieren, inwieweit sich der Vorteil der Teilnehmer am "pilot project" der EEP 2019 in einem besseren Ergebnis niedergeschlagen hat, und aufgrund dieser Erkenntnis, insbesondere die Aufgabe B des Beschwerdeführers neu zu bewerten.

6b.Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und zu veranlassen mit statistischen Methoden zu quantifizieren, inwieweit sich der Vorteil der Teilnehmer am "pilot project" der EEP 2019 in einem

besseren Ergebnis niedergeschlagen hat, und aufgrund dieser Erkenntnis insbesondere die Aufgabe B des Beschwerdeführers neu zu bewerten.

6c. Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und zu veranlassen zu quantifizieren, inwieweit sich der Vorteil der Teilnehmer am "pilot project" der EEP 2019 in einem besseren Ergebnis niedergeschlagen hat, beispielsweise indem der Zeitvorteil der Teilnehmer berücksichtigt wird und aufgrund dieser Erkenntnis, insbesondere die Aufgabe B des Beschwerdeführers neu zu bewerten.

7. Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und die Prüfungskommission zu veranlassen zu quantifizieren, inwieweit sich der Vorteil der Teilnehmer am "pilot project" der EEP 2019 in einem besseren Ergebnis niedergeschlagen hat, und aufgrund dieser Erkenntnis, insbesondere die Aufgabe B des Beschwerdeführers neu zu bewerten, sodass die gesamte EEP 2019 des Beschwerdeführers als bestanden gilt.

7a. Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und die Prüfungskommission zu veranlassen zu quantifizieren, inwieweit sich der Vorteil der Teilnehmer am "pilot project" der EEP 2019 in einem besseren Ergebnis niedergeschlagen hat, und aufgrund dieser Erkenntnis, insbesondere die Aufgabe B des Beschwerdeführers neu zu bewerten.

8. Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und die Prüfungskommission veranlassen zu quantifizieren, inwieweit sich der Vorteil der Teilnehmer am "pilot project" in einer besseren Leistung niedergeschlagen hat und aufgrund dieser Erkenntnis, insbesondere für die Aufgabe B des Beschwerdeführers eine geänderte Punkteskala zugrunde zu legen und die Aufgabe B des Beschwerdeführers wenigstens mit der Note "NICHT BESTANDEN MIT

AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT" zu bewerten, sodass die gesamte EEP 2019 des Beschwerdeführers als bestanden gilt.

9. Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und die Prüfungskommission veranlassen zu quantifizieren, inwieweit sich der Vorteil der Teilnehmer am "pilot project" in einer besseren Leistung niedergeschlagen hat und aufgrund dieser Erkenntnis, insbesondere für die Aufgabe B eine Punkteskala von 0 bis höchstens 88,5 Punkten zugrunde zu legen und die Aufgabe B des Beschwerdeführers mit 41 Punkten und der Note "NICHT BESTANDEN MIT

AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT" zu bewerten, sodass die gesamte EEP 2019 des Beschwerdeführers als bestanden gilt.

10. Ebenfalls wird beantragt die beiden Korrekturen (Erstkorrekturen) hinsichtlich der Aufgabe B des Beschwerdeführers im Original oder als Kopie des Originals komplett, d.h. mit der jeweiligen detaillierten Bepunktung zu übersenden.

11. [zurückgenommen]

12. Ebenfalls wird beantragt, ein vollständiges schriftliches Protokoll der mündlichen Verhandlung anfertigen zu lassen, welches dem Beschwerdeführer später komplett übersendet wird.

13. Ebenfalls wird beantragt detaillierte Informationen über das "pilot project" und die für das "pilot project" ausgewählten 15 Kandidaten, wie z.B. die Punktzahlen der 15 Kandidaten in jeder der Aufgaben A, B, C und D, deren Nationalitäten, Alter, Geschlecht, Wohnsitze, Anzahl an Versuchen der Prüfung bzw. der Aufgaben A, B, C und D, sowie die Auswahlkriterien, einen genauen Ablauf der Prüfung, Informationen über die Räumlichkeiten, in der die Prüfung abgelegt wurde (z.B. Platzangebot eines Kandidaten, Größe des Raumes, etc), sowie die Ergebnisse des "pilot projects" zu übersenden bzw. offenzulegen.

14. Weiter wird die Rückzahlung der kompletten Beschwerdegebühr beantragt.

15. Für den Fall, dass der Beschwerde stattgegeben und die EEP 2019 des Beschwerdeführers insgesamt als bestanden gilt, wird zudem beantragt, dass die bereits entrichtete Anmeldungs- und Prüfungsgebühr für die EEP 2020 bzw. EEP 2021 vollständig zurückgezahlt wird.

16. [zurückgenommen]"

XI. Am Ende der mündlichen Verhandlung schloss die Vorsitzende die Debatte und erklärte, dass das Verfahren schriftlich fortgesetzt und gegebenenfalls schriftlich entschieden werde.

XII. Mit Schreiben datiert vom 14. Juli 2020, per Telefax empfangen am 15. Juli 2020, reichte der Beschwerdeführer eine "Eidesstattliche Versicherung" zu zwei Schreibtests vom 12. Juli 2020 ein und stellte "zusätzliche Anträge" wie folgt:

- "Es wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und die Aufgabe B des Beschwerdeführers mit wenigstens der Note "NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT" bzw. mit wenigstens 45 Punkten neu zu bewerten.
- Hilfsweise wird beantragt die Entscheidung aufzuheben und zu veranlassen zu quantifizieren, inwieweit sich der Vorteil der Teilnehmer am "pilot project" der EEP 2019 in einem besseren Ergebnis niedergeschlagen hat, und aufgrund dieser Erkenntnis, den Beschwerdeführer dahingehend gleich zu behandeln und insbesondere die Aufgabe B des Beschwerdeführers neu zu bewerten."

XIII. Das Vorbringen des Beschwerdeführers betrifft im Wesentlichen drei Punkte:

- a) Der Beschwerdeführer beanstandet zunächst eine fehlerhafte Anwendung der Bewertungsvorlage durch die Prüfer. Nach dem Bewertungsschema hätten verschiedene Teile seiner Arbeit mit einer höheren Punktezahl bewertet werden müssen.

- b) Der vom Beschwerdeführer abweichend vom erwarteten Bereich gewählte Schmelztemperaturbereich habe mehrfach zu Punkteabzügen geführt (nämlich bei der Bewertung der Änderungen der Ansprüche, der Darlegung der Grundlagen der Änderungen sowie der Neuheit). Es liege insoweit eine unzulässige "Doppelbestrafung" von bloßen Folgefehlern vor.

- c) Der Beschwerdeführer beanstandet schließlich eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots sowie eine Beeinträchtigung der Unvoreingenommenheit der Prüfer im Zusammenhang mit der Durchführung des Pilotversuchs anlässlich der Europäischen Eignungsprüfung 2019, bei dem 15 ausgewählten Bewerbern erlaubt wurde, die Arbeit zur Aufgabe B mit Hilfe eines Computers zu verfassen. Er macht namentlich praktische Erleichterungen bei der Anfertigung der Arbeiten unter Verwendung eines Computers geltend, die in einem erheblichen Zeitvorteil und besseren Prüfungsbedingungen resultierten. In Anbetracht der geringen Zahl von 15 Teilnehmern sei auch die Anonymität sowie die Unvoreingenommenheit bei der Korrektur nicht gewährleistet gewesen. Insgesamt seien die regulären Bewerber in der Europäischen Eignungsprüfung 2019 deutlich im Nachteil gewesen, aber dennoch gleich beurteilt worden.

Entscheidungsgründe

1. *Anforderungen an Anträge (Rechtsbegehren)*
 - 1.1 Bis zur mündlichen Verhandlung war die Antragslage wegen Wiederholungen und Überschneidungen der Anträge unklar und in Anbetracht deren Reihenfolge auch widersprüchlich (siehe zu den Anträgen Punkte II., V., VI. und IX.). Die in der mündlichen Verhandlung vorgelegten, nunmehr maßgebenden Anträge (Punkt X.) sind noch immer mangelhaft.
 - 1.2 Anträge definieren - wie z.B. der schweizerische Begriff "Rechtsbegehren" zum Ausdruck bringt -, welche Rechtsfolge begehrt wird, d.h. welche Rechte (in Abänderung der angefochtenen Entscheidung) zugesprochen werden sollen. Anträge sollen so präzise formuliert werden, dass sie im Falle ihrer Gutheißung als Entscheidungsformel den Tenor der Entscheidung bilden können. Es geht in Anträgen mithin nur um die von der Beschwerdekammer auszusprechende Rechtsfolge, nicht um deren Begründung. Daher haben Begründungen in Anträgen nichts zu suchen. Die Anträge des Beschwerdeführers genügen allerdings diesem Erfordernis der Bestimmtheit nicht. So sind beispielsweise die Anträge 2, 3, 4 und 5 (Punkt X.) identisch, da sie sich nicht hinsichtlich der Rechtsfolge (Bewertung der Aufgabe B des Beschwerdeführers mit der Note "NICHT BESTANDEN MIT AUSGLEICHSMÖGLICHKEIT" und Feststellung des Bestehens der Europäischen Eignungsprüfung 2019 insgesamt) unterscheiden. Die Aufnahme unterschiedlicher Begründung im jeweiligen Antrag bewirkt keinen Unterschied im Ergebnis. Auch kann ein Beschwerdeführer damit nicht erreichen, dass sich die Beschwerdekammer mit unterschiedlichen Begründungen des Beschwerdeführers in einer gewissen Reihenfolge

auseinandersetzt. Die Begründung ist Sache der Beschwerdekammer, die nicht an die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers gebunden ist.

- 1.3 Die genannten Anträge 2, 3, 4 und 5 sind als Hilfs- oder Eventualanträge gestellt, was an sich zulässig ist. Sie sind hinsichtlich der Rechtsfolge allerdings bereits vom Hauptantrag (Antrag 1) umfasst. Womöglich hat sich der Beschwerdeführer fälschlich an der Struktur unabhängiger und abhängiger Patentansprüche orientiert, die allerdings einer anderen Logik folgen. Jedenfalls sind die zu Antrag 1 nachrangigen Anträge 2, 3, 4 und 5 überflüssig. Entsprechendes gilt für die Anträge 6, 6a, 6b, 6c, 7 und 7a.

- 1.4 Die Anträge 6 bis 9 veranschaulichen ein weiteres Problem nicht stringent formulierter Anträge. Diese Anträge beruhen auf der Annahme des Beschwerdeführers, dass der Pilotversuch anlässlich der Europäischen Eignungsprüfung 2019 den daran teilnehmenden Bewerbern zwingend einen für den Ausgang der Prüfung relevanten Vorteil verschafft hat. Die Anträge sind folglich darauf gerichtet, diesen Vorteil quantifizieren zu lassen. Eine Gutheißung dieser Anträge setzt daher streng genommen voraus, dass die Beschwerdekammer gestützt auf das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Überzeugung gelangt, dass die Teilnehmer am Pilotversuch einen Vorteil gegenüber den übrigen Teilnehmern hatten und keinerlei Nachteile in Kauf nehmen mussten. Andernfalls können diese Anträge nicht gewährt werden.

- 1.5 Weiter ist der Rangfolge der Anträge Beachtung zu schenken. Beispielsweise erweist sich der verfahrensrechtliche Antrag 13 neben den Sachanträgen 6 bis 9 als problematisch. Denn die Anträge 6 bis 9

setzen voraus, dass der Beschwerdeführer in der Lage ist, den behaupteten Vorteil für die Teilnehmer am Pilotversuch darzulegen. Für eine Beweiserhebung gemäß Antrag 13, die der Erfüllung der Darlegungs- und Beweislast dient, besteht nach erfolgter Beurteilung der Anträge 6 bis 9 daher kein Anlass mehr. Dementsprechend bedürfte das Verhältnis dieser Anträge zueinander der Klärung. Entspricht die Rangfolge der Nummerierung, erweist sich Antrag 13 als obsolet.

- 1.6 Die Anträge sollten zudem der eingeschränkten Überprüfungsbefugnis der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten Rechnung tragen. Nach Artikel 24 (1) VEP kann gegen die Entscheidungen der Prüfungskommission nur wegen Verletzung dieser Vorschriften oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Bestimmung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten ist nicht befugt zu prüfen, ob die Benotung der Prüfungsarbeiten eines Bewerbers sachlich angezeigt oder richtig ist, und kann sich nicht mit ihrer sachlichen Einschätzung über diejenige der Prüfungskommission hinwegsetzen. Anders gesagt kann die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten in Ermessensfragen die angefochtene Entscheidung nur wegen eines Rechtsfehlers aufheben, nicht aber durch ihre eigene Entscheidung ersetzen (grundlegend D 1/86, Punkt 2 der Entscheidungsgründe). Im Falle einer Gutheißung einer Beschwerde verweist die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten daher die Angelegenheit an die Prüfungskommission zurück und ordnet die Neubewertung der betreffenden Arbeit an. Somit sind Anträge, die auf Zuerkennung zusätzlicher Punkte oder Festlegung einer bestimmten Note gerichtet sind, im Grundsatz unzulässig. Nur ganz ausnahmsweise, bei Vorliegen besonderer Gründe, die gegen eine

Zurückverweisung sprechen, könnte sich ein solcher Antrag rechtfertigen. Dies ist etwa denkbar, wenn der Prüfungskommission kein Ermessen bleibt oder wenn die Bindungswirkung einer Zurückverweisungsentscheidung nicht beachtet wäre (D 1/86, Punkt 2 der Entscheidungsgründe; zur ersten Fallgruppe siehe etwa D 3/14 betreffend die Vorprüfung; zur zweiten Fallgruppe siehe D 14/17 und D 20/17). Solche außerordentlichen Gründe bedürfen einer eingehenden Darlegung seitens des Beschwerdeführers. Andernfalls kann der Antrag unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung ohne weiteres zurückgewiesen werden. Auf die entsprechenden Anträge des Beschwerdeführers wird weiter unten eingegangen.

- 1.7 Unbeachtlich sind auch Anträge auf Rückerstattung von Anmelde- und Prüfungsgebühren, die bei Einlegung der Beschwerde vorsorglich für die nächste Europäische Eignungsprüfung entrichtet wurden. Diese Gebühren bilden nicht Gegenstand der Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüfungskommission. Für eine Anordnung der Erstattung dieser Gebühren gibt es keine Rechtsgrundlage. Im Falle der Gutheißung einer Beschwerde hat das Prüfungssekretariat darüber zu befinden (vgl. D 10/02, Punkt 13 der Entscheidungsgründe; D 19/07, Punkt 10 der Entscheidungsgründe).

- 1.8 Beschwerdeführer tragen für die Formulierung ihrer Anträge die alleinige Verantwortung. Es darf erwartet werden, dass angehende zugelassene Vertreter dazu in der Lage sind, auch wenn eine juristische Ausbildung keine Voraussetzung für die Registrierung für die Europäische Eignungsprüfung ist. Denn die Tätigkeit eines zugelassenen Vertreters ist in juristischen Belangen auch eine anwaltliche. Die Europäische

Eignungsprüfung als Qualifikationsnachweis setzt die Aneignung derartiger Kenntnisse voraus. Beschwerdeführer können sich hierzu auch an der publizierten Rechtsprechung der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten orientieren. Eine Übersicht gibt das Buch "Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts", 9. Auflage Juli 2019, im Teil V.C. Beschwerdeführer können sich nicht ihrer Verantwortung entledigen, indem sie es der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten überlassen, ihren Anträgen einen Sinn zu geben oder gar umzuformulieren. Im vorliegenden Fall hat die Vorsitzende den Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung auf Unklarheiten und Unstimmigkeiten seiner Anträge hingewiesen. Die Probleme wurden eingehend mit dem Beschwerdeführer erörtert, der jedoch an seinen Anträgen weitestgehend festhielt.

2. *Zutrittsrecht zur mündlichen Verhandlung*

- 2.1 Der Beschwerdeführer beantragte, Herrn Z als Begleitperson zur mündlichen Verhandlung zuzulassen. Herr Z sei deutscher Patentanwalt. Er solle den Beschwerdeführer unterstützen, indem er als Protokollführer fungiere. Der Beschwerdeführer könne sich dann auf seinen Vortrag konzentrieren. Zudem sei damit sichergestellt, dass der Beschwerdeführer zu allen Gründen der Beschwerdekammer Stellung nehmen könne.
- 2.2 Das Verfahren vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten ist nicht öffentlich (Artikel 24 (4) VEP in Verbindung mit Artikel 20 VDV). Das Zutrittsrecht zu mündlichen Verhandlungen ist zudem auf einen eng begrenzten Teilnehmerkreis beschränkt (Artikel 24 (4) VEP in Verbindung mit Artikel 14 VDV).

Als Rechtsbeistand können nach Artikel 17 VDV nur Rechtsanwälte, die in einem Vertragsstaat zugelassen sind, oder zugelassene Vertreter beigezogen werden. Aufgrund des Wortlauts und Gesamtzusammenhangs ergibt sich zweifelsfrei, dass nur Personen im Sinne von Artikel 134 (1) und (8) EPÜ als Rechtsbeistand auftreten können. Selbst bei Beschwerden betreffend die Europäische Eignungsprüfung ist diese Einschränkung im Ergebnis weder sinnwidrig noch unvernünftig. Zugelassene Vertreter sind mit der Europäischen Eignungsprüfung und der geprüften Materie vertraut. Sie unterstehen darüber hinaus einem auf Artikel 134a EPÜ gestützten überstaatlichen Regelwerk, das neben Berufspflichten und -rechten auch eine Disziplinaraufsicht umfasst. Ihre Rechtsstellung ist derjenigen der Rechtsanwälte, die in einem Vertragsstaat zugelassen sind, angenähert. Dies gewährleistet nicht nur die Vertraulichkeit des Verfahrens, sondern einen geordneten Verfahrensablauf. Herr Z konnte mangels Qualifikation als zugelassener Vertreter nicht gestützt auf Artikel 17 VDV zugelassen werden.

- 2.3 Die Beschwerdekammer sah im vorliegenden Fall auch keine Notwendigkeit, die Vertretungsbefugnis über den Wortlaut von Artikel 17 VDV auf einen weiteren Personenkreis als Rechtsanwälte und zugelassene Vertreter im Sinne von Artikel 134 (1) und (8) EPÜ auszudehnen und damit auch den Teilnehmerkreis gemäß Artikel 14 VDV auszuweiten. Der Beschwerdeführer brachte auch keine stichhaltigen Gründe hierfür vor.

Die bloße Zustimmung des Beschwerdeführers erachtete die Beschwerdekammer als unzureichend, selbst wenn die Vertraulichkeit des Verfahrens auch dem Schutz des Beschwerdeführers dient. Würde die

Teilnahmeberechtigung allein von der Zustimmung des Beschwerdeführers abhängig gemacht, würde diesem die Möglichkeit gegeben, die vom Gesetzgeber getroffenen Einschränkungen unbesehen anderer Verfahrensbeteiligter zu unterlaufen. Eine Pflicht zur Verschwiegenheit der Begleitperson wäre nicht gewährleistet. Ein schützenswertes Interesse an so einer weitreichenden Befugnis war weder dargetan noch erkennbar. Die Anwesenheit eines Assistenten zur Mitschrift während der mündlichen Verhandlung war insbesondere nicht zur Wahrung des rechtlichen Gehörs geboten. Im Rahmen von Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist es Sache des Beschwerdeführers eine Rechtsverletzung bzw. das Vorliegen eines schweren eindeutigen Fehlers bei der Bewertung der Arbeit darzutun. Es ist nicht die Aufgabe der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten, die Arbeit des Beschwerdeführers von Amts wegen auf derartige Fehler hin zu überprüfen, oder die Sicht der (am Verfahren nicht beteiligten) Vorinstanz zu vertreten und eine behauptete Rechtsverletzung im Einzelnen zu widerlegen. Eine auf Antrag eines Beschwerdeführers anberaumte mündliche Verhandlung gibt diesem daher in erster Linie die Gelegenheit, seine Anträge nochmals mündlich zu begründen, gegebenenfalls im Lichte der im Ladungsbescheid geäußerten vorläufigen Auffassung der Beschwerdekammer. Ein Anspruch auf detaillierte Darlegung der absehbaren Entscheidungsgründe zwecks Erwiderung besteht nicht. Freilich ist die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten im Allgemeinen darauf bedacht, Unklarheiten oder Lücken in einem Vortrag durch Rückfragen zu schließen. Zu deren Erfassung bedarf ein Beschwerdeführer aber keines Assistenten.

2.4 Aus den vorstehenden Gründen wurde der Antrag des Beschwerdeführers, Herrn Z als Begleitperson zur mündlichen Verhandlung zuzulassen, zurückgewiesen.

3. *Wortprotokoll*

3.1 Die Beschwerdekammer verstand den Antrag des Beschwerdeführers (Punkt X. Nr. 12) dahingehend, dass eine Mitschrift des Sachvortrags des Beschwerdeführers sowie der Ausführungen der Beschwerdekammer in Form eines Wortprotokolls erstellt werden sollte. Denn jede Niederschrift, die den Anforderungen von Regel 124 (1) EPÜ (anwendbar aufgrund von Artikel 24 (4) VEP in Verbindung mit Artikel 25 (2) VDV und Artikel 8 (1) der Ergänzenden Verfahrensordnung der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten, nachstehend VOBKD) genügt, ist "vollständig". Eine "komplette" Übermittlung einer solchen Niederschrift darf ebenfalls vorausgesetzt werden.

3.2 Die Niederschrift der mündlichen Verhandlung fällt in die Verantwortung der Beschwerdekammer (Artikel 13 (3) VDV in Verbindung mit Artikel 25 (2) VDV und Artikel 8 (1) VOBKD). Regel 124 (1) EPÜ legt den Inhalt der Niederschrift einer mündlichen Verhandlung fest. Diese Regel schreibt indes nicht vor, dass der Sachvortrag der Beteiligten in der Niederschrift wörtlich wiedergegeben wird. Der Inhalt der Niederschrift ist vielmehr dem pflichtgemäßen Ermessen des Protokollführers anheimgestellt, der zu ermitteln hat, was "wesentlich" oder "rechtserheblich" ist. Nach ständiger Praxis sind in der Niederschrift die Anträge aufzuführen, über die die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten abschließend zu entscheiden hat. Ebenso sind Erklärungen aufzunehmen, die für die zu treffende Entscheidung relevant sind. Nicht zwingend

in die Niederschrift aufzunehmen sind Argumente der Beteiligten. Diese finden sich in der Regel in der Ausfertigung der Entscheidung, in der sie zusammengefasst werden. Ein auf Tonbandaufnahmen gestütztes Wortprotokoll steht im Ermessen des Vorsitzenden der Kammer und kommt z.B. im Falle einer mündlichen Beweisaufnahme in Frage (Artikel 8 (2) VOBKD; Regel 124 (2) EPÜ). Vergleichbare Umstände waren aber im vorliegenden Verfahren nicht gegeben.

3.3 Aus den vorstehenden Gründen wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Anfertigung eines Wortprotokolls zurückgewiesen.

4. *Vorlage der Korrekturen der Prüfer*

4.1 Der Beschwerdeführer beantragte die Vorlage der Korrekturen seiner Arbeit zur Prüfungsaufgabe B "im Original oder als Kopie des Originals komplett, d.h. mit der jeweiligen detaillierten Bepunktung" (Punkt X. Nr. 10).

4.2 Gemäß Artikel 8 (1) d) und e) VEP haben die Prüfungsausschüsse die Aufgabe, die Prüfungsarbeiten zu bewerten, wobei jede Arbeit gesondert von zwei Ausschussmitgliedern (Prüfern) bewertet wird. Die Bewertung erfolgt entsprechend den Weisungen der Prüfungskommission für die einheitliche Bewertung der Arbeiten der Bewerber (Artikel 6 (2) c) VEP). Einzelheiten zur Notengebung sind in Bewertungsbögen festzuhalten (Artikel 6 (2) b) VEP und Regel 4 (1) ABVEP). Das Sekretariat macht jedem Bewerber die zu seinen Arbeiten gehörenden Bewertungsbögen zugänglich (Regel 4 (2) ABVEP). Dies geschieht in der Regel zusammen mit der Mitteilung der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung.

- 4.3 Nach ständiger Rechtsprechung sind unter Einzelheiten zur Notengebung im Sinne von Regel 4 (1) ABVEP eine hinreichende Unterteilung der möglichen Maximalpunktzahl und der für den Bewerber vergebenen Gesamtpunktzahl in Unterpunkte zu verstehen und die Angabe, für welche Sachverhaltskomplexe bzw. rechtliche Fragestellungen diese Unterpunkte vergeben wurden. Die Bewertungsbögen müssen Bewerbern zusammen mit den veröffentlichten oder zugänglich gemachten Texten eine Nachprüfung ermöglichen, ob bei der Bewertung ihrer Arbeiten gegen Bewertungsgrundsätze verstoßen wurde, deren Einhaltung von der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten überprüft werden kann. Eine weitergehende Begründungspflicht von Entscheidungen im Rahmen der Europäischen Eignungsprüfung besteht nicht, weil Entscheidungen der Prüfungskommission im Verfahren der Europäischen Eignungsprüfung nur in begrenztem Umfang justiziabel sind. Sofern die Nachvollziehbarkeit der Bewertung gewährleistet ist, haben Bewerber mithin auch keinen Anspruch auf Vorlage weiterer Unterlagen (siehe eingehend D 7/05).
- 4.4 Vorliegend war es dem Beschwerdeführer zweifelsfrei möglich, anhand des ihm übersandten Bewertungsbogens mit der Punktwertung der beiden Prüfer und der weiteren veröffentlichten Unterlagen (namentlich dem Prüferbericht) die angefochtene Entscheidung der Prüfungskommission auf mögliche Verstöße gegen Bewertungsgrundsätze hin zu prüfen. Auf diesbezügliche Beanstandungen wird weiter unten einzugehen sein. Daher hatte der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren keinen Anspruch auf die Vorlage weiterer Unterlagen, soweit solche überhaupt vorhanden waren.

5. *Zulassung der Eingabe vom 15. Juli 2020*

5.1 Am Ende der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 2020 erklärte die Vorsitzende die Debatte für beendet. Nach Beendigung der Debatte ist weiteres Vorbringen eines Beschwerdeführers nur dann möglich, wenn die Debatte aus besonderen Gründen von der Beschwerdekammer wiedereröffnet wird.

5.2 Die Eingabe vom 15. Juli 2020 rechtfertigt die Wiedereröffnung der Debatte nicht. Der Beschwerdeführer hatte bis zur Beendigung der Debatte ausreichend Zeit und Gelegenheit, sich zu allen erheblichen Aspekten im Zusammenhang mit der behaupteten Ungleichbehandlung gegenüber Teilnehmern am Pilotversuch zu äußern und seine Anträge zu formulieren. Der am 15. Juli 2020 nach Beendigung einer eingehenden Debatte eingereichte Schreibtest, welcher der Quantifizierung des behaupteten Vorteils dienen soll, hätte viel früher angefertigt und vorgelegt werden können. In ihrer Mitteilung vom 17. Februar 2020 hatte die Beschwerdekammer nämlich unmissverständlich darauf hingewiesen, dass die Frage der Klärung bedürfe, wie ein möglicher Vorteil der Teilnehmer am Pilotprojekt zu quantifizieren sei und inwieweit sich ein solcher in einer (inhaltlich) besseren Leistung niedergeschlagen habe.

5.3 Auch für die Formulierung seiner Anträge hatte der Beschwerdeführer bis zur Beendigung der Debatte genügend Zeit und Gelegenheit, zumal diese in der mündlichen Verhandlung eingehend erörtert wurden und er sogar eine weitere Gelegenheit erhielt, seine ohnehin sehr zahlreichen Anträge noch zu ergänzen.

5.4 Aus diesen Gründen bleibt die am 15. Juli 2020 eingegangene Eingabe des Beschwerdeführers unberücksichtigt (Artikel 25 (1) VDV in Verbindung mit Artikel 114 (2) EPÜ).

6. *Überprüfung der Notengebung*

6.1 Es ist ständige Rechtsprechung der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten, dass sie nicht befugt ist, die Notengebung durch die Prüfungskommission sachlich zu überprüfen. Als Rechtsfehler können nur schwerwiegende und eindeutige Fehler bei der Bewertung der Prüfungsarbeit berücksichtigt werden. Derartige Fehler müssen festgestellt werden können, ohne dass sich die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten dabei wertend mit der Arbeit eines Beschwerdeführers auseinandersetzen muss. Beanstandungen über die Anzahl der Punkte, die einzelne Teile der Prüfungsarbeit und die Arbeit insgesamt verdienen, können von der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht ohne wertende Neubetrachtung der Prüfungsarbeit feststellbar sind. Dementsprechend sind derartige Anträge zurückzuweisen.

6.2 Auch der Umstand, dass die dem Prüferbericht zugrundeliegende Bewertungsvorlage für die Aufgabe B der Europäischen Eignungsprüfung 2019 die Punktevergabe sehr detailliert festlegt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Anders als bei der Vorprüfung, die den Hauptprüfungen als Zulassungsvoraussetzung vorangeht, geht es bei der Prüfungsaufgabe B darum, zu beurteilen, ob Bewerber in der Lage sind, eine Erwiderung auf einen Bescheid abzufassen, in dem der Stand der Technik entgegengehalten wird (Regel 24 (1) ABVEP). Diese Aufgabe ist ganzheitlich zu betrachten und nicht als eine Summe von Teilaufgaben, für die der Bewerber

Punkte sammeln kann, bis die zum Bestehen erforderliche Mindestzahl erreicht ist. Denn im Berufsleben wird eine Eingabe, die wesentliche Aspekte unbeantwortet lässt oder Beanstandungen nur unzureichend ausräumt, zum Nachteil des vertretenen Anmelders ihren Zweck verfehlen. Obschon eine feine Untergliederung der Bewertungsvorlage für die Prüfer einer einheitlichen und objektivierten Bewertung dient, darf diese den Wertungsspielraum nicht so weit reduzieren, dass eine ganzheitliche Bewertung der Prüfungsaufgabe nicht mehr möglich ist. Bewertungsvorlagen müssen deshalb gewisse Spielräume lassen. Auch bei einer detaillierten Bewertungsvorlage ist die Beschwerdekammer nicht befugt, die individuelle Bewertung der einzelnen Arbeiten anhand dieser Vorlage im Einzelnen nachzuvollziehen und die Vergabe von Einzelpunkten zu kontrollieren. Dies würde einer Wiedereröffnung des Bewertungsverfahrens durch die Beschwerdekammer gleichkommen, was nach Artikel 24 (1) VEP ausgeschlossen ist.

6.3 Die Beanstandungen des Beschwerdeführers, die Bewertungsvorlage sei durch die Prüfer nicht korrekt angewandt worden, laufen nach dem Gesagten auf eine Überprüfung der zugrunde liegenden Werturteile hinaus, die außerhalb der Kompetenz der Beschwerdekammer liegt. Gleiches gilt für Beanstandungen, denen zufolge Teile der Prüfungsarbeit des Beschwerdeführers mehr Punkte verdient hätten. Diese Beanstandungen werden daher als unzulässig zurückgewiesen.

7. *Doppelbestrafung*

7.1 Als schweren und eindeutigen Fehler der angegriffenen Entscheidung machte der Beschwerdeführer Mehrfachabzüge

bei Folgefehlern in unterschiedlichen Aufgabeteilen ("Doppelbestrafung") geltend.

7.2 Zunächst beanstandete er eine solche Doppelbestrafung in Bezug auf Anspruch 2 bei Aufnahme eines falschen Schmelztemperaturbereichs (vorliegend 130°C bis 348°C) anstelle des erwarteten Bereichs von 130°C bis 350°C. Dies führte einerseits zu einem Abzug in der Kategorie "Änderungen der Ansprüche" (siehe Prüferbericht - Aufgabe B 2019, Punkt 3.2, S. 10, und Punkt 4.1.1 C), S. 14) sowie in der Kategorie "Grundlagen der Änderung" (Prüferbericht - Aufgabe B 2019, Punkt 5.2.2, S. 18 f.). Nach Ansicht des Beschwerdeführers habe sich der (falsche) Temperaturbereich in den geänderten Ansprüchen deswegen auch auf die Beantwortung eines anderen Teils der Prüfungsaufgabe ausgewirkt, da der Fehler bei der Änderung der Ansprüche unmittelbar mit dem Punkteabzug bei den "Grundlagen der Änderungen" verknüpft sei (Beschwerdeschrift, S. 17/18).

7.2.1 Die Beschwerdekammer kann keine "Doppelbestrafung" erkennen. Der Umstand, dass die für den korrekten Schmelztemperaturbereich zu erreichenden Punkte auf zwei Bewertungskategorien aufgeteilt wurden, nämlich auf die Formulierung der Änderung einerseits und deren Begründung andererseits, ist nicht als Rechts- oder Ermessensfehler zu beanstanden und führt auch zu keiner "Doppelbestrafung" im Sinne der Rechtsprechung (siehe z.B. D 16/17 und D 21/17). Denn die Änderungen eines Anspruchssatzes und deren Begründung im Antwortschreiben gegenüber dem EPA gehören als komplementäre Gesichtspunkte zusammen und stellen daher keine unterschiedlichen Aufgabenteile dar. Die zur Rechtfertigung der Änderung erforderliche Begründung gibt einem Bewerber sogar die Gelegenheit, die vorgeschlagenen Änderungen auf ihre Richtigkeit hin zu

überprüfen. Schon deswegen war die Beanstandung einer "Doppelbestrafung" zurückzuweisen.

- 7.2.2 Selbst wenn die Bewertung desselben Sachverhalts unter zwei komplementären Gesichtspunkten zu Gunsten des Beschwerdeführers als "Doppelbestrafung" ausgelegt würde, wäre eine solche vorliegend nicht eindeutig erkennbar. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass eine Doppelbestrafung daraus hervorgehe, dass der Hinweis in seiner Arbeit auf den Absatz [06], Tabelle 1 und den Absatz [07] gemäß Bewertungsvorlage (Prüferbericht - Aufgabe B 2019, Punkt 5.2.2, S. 18 f.) nicht zur erwarteten höheren Punktzahl geführt hätte. Die Beschwerdekammer kann dem nicht folgen. Die bloße Nennung einzelner Abschnitte aus der Anmeldung ist noch keine in sich geschlossene Begründung, auch wenn die in der Prüfungsarbeit genannten Abschnitte mit den in der Musterlösung genannten Abschnitten übereinstimmen. Ohne zusammenhängende Begründung lässt sich auch nicht beurteilen, ob der von der erwarteten Lösung abweichende Schmelztemperaturbereich zumindest kompetent und vertretbar begründet ist. Es kann auch nicht erwartet werden, dass sich die Prüfer die fehlende Argumentation anhand solcher cursorischen Hinweise selbst zurechtlegen. Angesichts dieses Begründungsdefizits ist auch nicht eindeutig, dass der falsche Schmelzpunktbereich zu Mehrfachabzügen führte, und die volle Punktzahl bei den "Grundlagen der Änderungen" allein aus diesem Grund nicht erreicht wurde. Somit liegt selbst unter Annahme eines Folgefehlers in unterschiedlichen Aufgabeteilen kein eindeutiger Verstoß gegen Bewertungsgrundsätze vor.

- 7.3 Eine "Doppelbestrafung" wegen des falschen Schmelztemperaturbereichs machte der Beschwerdeführer auch bei der Bewertung der Neuheit geltend. Laut

Bewertungsvorlage seien jeweils 2 Punkte für die Begründung der Neuheit von Anspruch 2 in Bezug auf die Dokumente D2 und D3 zu vergeben gewesen. Als Begründung sei die Aussage erwartet worden, dass die Dokumente D2 und D3 jeweils keine Salzzusammensetzung mit einer Schmelztemperatur im Bereich zwischen 130 bis 350°C offenbarten (Prüferbericht - Aufgabe B 2019, Punkt 5.4, S. 21, Aufzählungspunkte 5 und 6). Die Antwort des Beschwerdeführers stimme bis auf den Schmelztemperaturbereich mit der erwarteten Begründung überein. Die Bewertung seiner Arbeit mit 4 bzw. 6 von 10 möglichen Punkten belege daher, dass der falsche Schmelztemperaturbereich weitere Punkteabzüge zusätzlich zu den Abzügen bei "Änderungen der Ansprüche" und "Grundlagen der Änderungen" (siehe Punkt 7.2) zur Folge gehabt hätte.

7.3.1 Die Antwort des Beschwerdeführers (S. 10/11) lautet wie folgt:

"Neuheit

D1 offenbart keine Salzzusammensetzung. Der geänderte Anspruch 1 ist somit neu gegenüber D1.

D2 offenbart keine Salzzusammensetzung mit einer Schmelztemperatur von 130 bis 348°C. D2 offenbart lediglich NaCl mit einer Temperatur von 800°C.

Der geänderte Anspruch 2 ist somit neu gegenüber D2.

D3 offenbart ebenfalls keine Salzzusammensetzung mit einer Schmelztemperatur von 130 bis 348°C. Dort sind lediglich Temperaturen von 40 bis 80°C bzw auch NaCl offenbart.

Der geänderte Anspruch 2 ist somit neu gegenüber D3. Entsprechendes gilt für die Ansprüche 1 und 6, da diese eine Salzzusammensetzung haben (Anspruch 1) oder auf die Ansprüche 2 bis 5 Bezug nehmen (Anspruch 6)."

7.3.2 Diese Antwort ist auf den ersten Blick unvollständig bzw. nicht korrekt. Vier der Antworten des Prüferberichts (Prüferbericht - Aufgabe B 2019, Punkt 5.4, S. 21, Aufzählungspunkte 1 bis 4) sind in der Antwort des Beschwerdeführers nicht oder nicht vollständig enthalten. Der behauptete notwendige Zusammenhang zwischen dem Punkteabzug und dem falschen Schmelztemperaturbereich ist damit nicht erwiesen. Nach Auffassung der Beschwerdekammer ist der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht die volle Punktzahl erreichte, auf andere, offensichtliche Defizite seiner Antwort zur Neuheit zurückzuführen. Wiederum ist im Ergebnis eine "Doppelbestrafung" nicht eindeutig erkennbar, so dass auch diese Beanstandung zurückzuweisen ist.

7.4 Die vorstehenden Erwägungsgründe machen deutlich, dass es dem Beschwerdeführer anhand des ihm übersandten Bewertungsbogens mit der Punktwertung der beiden Prüfer und der weiteren veröffentlichten Unterlagen (namentlich dem Prüferbericht) durchaus möglich war, die angefochtene Entscheidung der Prüfungskommission auf eine mögliche "Doppelbestrafung" hin zu prüfen. Einer Vorlage allfällig vorhandener Notizen der Prüfer zur Korrektur seiner Arbeit bedurfte es daher nicht (dazu Punkt 4.). Für die Feststellung eines eindeutigen Fehlers sind geringfügige Abweichungen von der Bewertungsvorlage nicht ausreichend, die sich im Beurteilungsspielraum der Prüfer bewegen. Denn solche Einzelheiten der Notengebung der Prüfer sind nicht justiziabel, so dass auch kein schützenswertes Interesse an deren Offenlegung bestehen kann. Schwere und eindeutige Fehler sind andererseits auch ohne Einzelheiten zur Notengebung der Prüfer feststellbar, wenn Bewerber die erforderliche Objektivität bei der persönlichen Einschätzung ihrer Arbeit an den Tag

legen. Die Beschwerdekammer konnte daher dem Beschwerdeführer nicht darin folgen, dass die Aufschlüsselung der Punktevergabe in den Bewertungsbögen nicht hinreichend detailliert sei, um dem Beschwerdeführer den erforderlichen Nachweis eines schweren und eindeutigen Fehlers zu ermöglichen.

8. *Verletzung des Gebots der Gleichbehandlung*

8.1 Der Beschwerdeführer berief sich auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie eine Beeinträchtigung der Unvoreingenommenheit der Prüfer im Zusammenhang mit der Durchführung eines Pilotversuchs anlässlich der Europäischen Eignungsprüfung 2019. Es hätten nicht für alle Bewerber die gleichen Bedingungen bei der Prüfung gegolten. Der Beschwerdeführer machte namentlich praktische Erleichterungen bei der Anfertigung der Arbeiten unter Verwendung eines Computers geltend, die sich in einem erheblichen Zeitvorteil und besseren Prüfungsbedingungen niedergeschlagen hätten. In Anbetracht der geringen Zahl von 15 Teilnehmern sei auch nicht die Unvoreingenommenheit der Prüfer bei der Korrektur gewährleistet gewesen. Insgesamt seien die regulären Bewerber deutlich im Nachteil gewesen, aber dennoch nach den gleichen Kriterien wie die Teilnehmer am Pilotversuch beurteilt worden. Im Einzelnen machte der Beschwerdeführer eine Verletzung der Artikel 1 (3) und 20 VEP geltend. Schließlich beanstandete der Beschwerdeführer das Fehlen einer Rechtsgrundlage für den Pilotversuch.

8.2 In tatsächlicher Hinsicht stellt die Beschwerdekammer zunächst Folgendes fest:

- 8.2.1 Im Rahmen der Europäischen Eignungsprüfung 2019 wurde ein Pilotversuch durchgeführt. Unter den Bewerbern, die in München alle Aufgaben A bis D der Europäischen Eignungsprüfung 2019 ablegten, wurden 15 Kandidaten nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und Ende Januar 2019 angefragt, ob sie am Pilotversuch anlässlich der Europäischen Eignungsprüfung vom 26. bis 28. Februar 2019 teilnehmen wollten. Den Teilnehmern wurde für die Europäische Eignungsprüfung ein Laptop mit einem einfachen Text-Editor zur Verfügung gestellt, mit dem sie die Aufgaben bearbeiten konnten (Mitteilung des Prüfungssekretariats vom 25. Januar 2019). Es war ihnen allerdings freigestellt, ihre Antworten statt in elektronischer Form handschriftlich abzufassen (siehe Schreiben vom 2. Juli 2020 von Herrn X). Den Teilnehmern stand auch ein PDF-Viewer zur Verfügung, mit dem die Prüfungsaufgaben gelesen und der Text der Aufgabe durchsucht und kopiert (aber nicht markiert) werden konnte (siehe Handbuch für den erweiterten Pilotversuch 2020, Version 4.0, Oktober 2019).
- 8.2.2 Da der Beschwerdeführer alle vier Aufgaben der Europäischen Eignungsprüfung 2019 in München ablegte, wäre er als Teilnehmer des Pilotversuchs in Frage gekommen. Allerdings konnte er sich nicht als Teilnehmer bewerben und wurde auch nicht als Teilnehmer ausgelost. Anders als die Teilnehmer am Pilotversuch erhielt der Beschwerdeführer also in der Europäischen Eignungsprüfung 2019 keinen Laptop zur Verfügung gestellt und hatte auch nicht die Wahlmöglichkeit, alle Prüfungsaufgaben mit Hilfe eines Computers oder handschriftlich zu bearbeiten.
- 8.2.3 Was die Ergebnisse des Pilotversuchs 2019 anbelangt, gibt das Schreiben vom 2. Juli 2020 von Herrn X kaum Aufschluss. Es finden sich keine konkreten Angaben,

etwa zum Anteil handschriftlicher Arbeiten oder zu den erzielten Noten. Die Daten zeigten angeblich keine signifikanten Unterschiede in der Benotung gegenüber Bewerbern, die alle Prüfungsteile unter regulären Bedingungen absolviert hätten.

Das Auskunftsbegehren der Beschwerdekammer bleibt damit im Wesentlichen unbeantwortet. Der Versuch, diese faktische Verweigerung einer Auskunft mit Artikel 3 (5) VEP zu rechtfertigen, ist wohl einer falsch verstandenen Amtsverschwiegenheit (Artikel 23 VEP) geschuldet. Artikel 15 VDV sei in Erinnerung gerufen.

Wiewohl der Hinweis im Schreiben vom 2. Juli 2020 auf die statistisch wenig aussagekräftige Anzahl der Teilnehmer am Pilotversuch nachvollziehbar ist, so widerspricht dieses Argument doch dem erklärten Ziel eines Pilotversuchs, belastbare Daten zu erhalten, auf deren Grundlage eine fundierte Entscheidung über die Modernisierung der Europäischen Eignungsprüfung getroffen werden kann. Darüber hinaus stellt das Argument die Behauptung in Frage, dass keine signifikanten Abweichungen in der Benotung festgestellt wurden. Letztendlich ist dies auch kein tragfähiger Grund, der Beschwerdekammer vorhandene Daten nicht zur Verfügung zu stellen.

Die für die (wegen der Pandemie entfallene) Europäische Eignungsprüfung 2020 ursprünglich geplante Ausweitung des Pilotversuchs legt nach Auffassung der Beschwerdekammer jedenfalls nahe, dass die Vorzüge einer unter Verwendung eines Computers abgelegten Europäischen Eignungsprüfung etwaige "Herausforderungen" überwogen.

- 8.3 In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes zu prüfen:
- Durfte der Beschwerdeführer den Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung mit der Beschwerde gegen die Prüfungsentscheidung geltend machen oder hätte er diesen Rechtsfehler zu einem früheren Zeitpunkt beanstanden müssen?
 - Besteht eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung eines Pilotversuchs?
 - Ist das Gebot der Gleichbehandlung durch den Pilotversuch verletzt?
 - Beansprucht der Beschwerdeführer eine Gleichbehandlung im Unrecht?
 - Wie ist ein Vorteil/Nachteil zu quantifizieren und im Verhältnis zur individuellen Leistung zu setzen?

8.3.1 Zeitpunkt der Beanstandung

- a) Beanstandungen über den Ablauf der Europäischen Eignungsprüfung sind gemäß Regel 19 (3) ABVEP spätestens 30 Minuten nach dem Schlussignal am letzten Prüfungstag gegenüber der leitenden Aufsichtsperson schriftlich unter Darlegung der Tatsachen vorzubringen. Diese Vorschrift stellt sicher, dass die Prüfungskommission die Umstände feststellen kann, die Anlass zur Beanstandung gaben, bevor sie gemäß Regel 19 (4) ABVEP eine Entscheidung trifft oder die vorgebrachten Tatsachen in der Entscheidung über das Prüfungsergebnis gemäß Artikel 6 (5) VEP behandelt. Unterlässt es ein Bewerber, eine Beanstandung gemäß Regel 19 (3) ABVEP vorzubringen, bleibt sie unberücksichtigt, so dass auch eine spätere Befassung der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten mit einer solchen Beanstandung im Rahmen einer Beschwerde gegen die Entscheidung über das Prüfungsergebnis

ausgeschlossen ist (D 3/10, Punkt 14 der Entscheidungsgründe).

- b) Aufgrund des Sachzusammenhangs und des Ermittlungszwecks von Regel 19 (3) ABVEP unterliegen nach Auffassung der Beschwerdekammer indessen nur solche Abweichungen vom regulären Ablauf der Prüfung der Obliegenheit zur Beanstandung, die von Teilnehmern im Verlauf der Prüfung festgestellt und im unmittelbaren Anschluss daran von der Prüfungskommission überprüft werden können. Der Pilotversuch anlässlich der Europäischen Eignungsprüfung 2019 wurde allerdings räumlich getrennt durchgeführt. Er beeinträchtigte folglich nicht den regulären Ablauf der Europäischen Eignungsprüfung 2019 in München und war für die übrigen Teilnehmer der Europäischen Eignungsprüfung 2019 - von der Ankündigung am 25. Januar 2019 abgesehen - nicht feststellbar. Der Pilotversuch ist auch qualitativ nicht mit den in Regel 19 VEP angesprochenen Beeinträchtigungen des Ablaufs einer Prüfung vergleichbar. Für die Teilnehmer am Pilotversuch waren spezielle Bedingungen angeordnet. Die Beanstandung des Beschwerdeführers betrifft also keine Abweichung von regulären Anweisungen während der Durchführung der Europäischen Eignungsprüfung 2019, die einer zeitnahen Feststellung der Umstände zur Beweissicherung bedürfen, sondern besondere Prüfungsbedingungen für die Teilnehmer am Pilotversuch. Daher kommt Regel 19 (3) ABVEP nach Auffassung der Beschwerdekammer vorliegend nicht zum Tragen.
- c) Davon abgesehen hat der Beschwerdeführer erst nachträglich vom Pilotversuch Kenntnis erlangt. Ein

Vorbringen zu einem früheren Zeitpunkt als mit seiner Beschwerde war daher gar nicht möglich und nach Treu und Glauben auch nicht zu erwarten. Im Rahmen der Abhilfe nach Artikel 24 (3) VEP hätte die Prüfungskommission durchaus die Möglichkeit und Pflicht gehabt, ihre Entscheidung über das Prüfungsergebnis gemäß Artikel 6 (5) VEP im Lichte des Vorbringens des Beschwerdeführers zu prüfen.

8.3.2 Gesetzliche Grundlage für den Pilotversuch

- a) In seinem Schreiben vom 2. Juli 2020 berief sich Herr X auf Artikel 9 (2) b) VEP. Diese Bestimmung überträgt dem Prüfungssekretariat die Aufgabe, die Europäische Eignungsprüfung vorzubereiten und zu organisieren. Diese Vollzugskompetenz erlaubt dem Prüfungssekretariat und verpflichtet dieses sogar, in seinem Zuständigkeitsbereich generelle Anordnungen zur Durchführung der Europäischen Eignungsprüfung zu treffen (zu den Anweisungen an die Bewerber für den Ablauf der Europäischen Eignungsprüfung siehe nachstehend). Solche Anordnungen für die praktische Durchführung der Prüfung können offene oder unbestimmte Normen der VEP und ABVEP konkretisieren und Ermessensspielräume ausfüllen. Die Anweisungen dürfen aber nicht über die VEP und ABVEP hinausgehen oder von diesen abweichen (vgl. Artikel 1 (6) VEP). Das Prüfungssekretariat kann sich auf dem Weg von Anordnungen zudem keine weitergehenden Befugnisse einräumen, als sie nach der VEP und der ABVEP besitzt.

Bei der Konkretisierung der Vorgaben der VEP oder ABVEP steht dem Prüfungssekretariat ein gewisses Ermessen zu, insoweit es die Befugnis haben muss,

unter mehreren denkbaren Anordnungen diejenige auszuwählen, die sachgerecht ist. Das Ermessen ist aber pflichtgebunden. Denn das Prüfungssekretariat ist gehalten, im Rahmen seiner Zuständigkeit eine einheitliche und sachgerechte Rechtsanwendung sicherzustellen. Sofern die Durchführung eines Pilotversuchs nicht ohnehin die Ermächtigung zur Organisation der Europäischen Eignungsprüfung überschreitet, weil ein solcher Pilotversuch gerade außerhalb der regulären Bedingungen stattfindet, so lässt Artikel 9 (2) b) VEP dafür höchstens insoweit Raum, als die einheitliche und sachgerechte Rechtsanwendung gewährleistet ist. Problematisch erweist sich dabei die Einheitlichkeit, die sich vorliegend mit der Beanstandung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots überschneidet, da der Pilotversuch anlässlich der Europäischen Eignungsprüfung 2019 lediglich mit 15 Bewerbern durchgeführt wurde. Die Beschwerdekammer kann daher offenlassen, ob Artikel 9 (2) b) VEP als Rechtsgrundlage für einen Pilotversuch genügt, und sich auf die Frage der beanstandeten Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beschränken.

- b) Gemäß Punkt 9 a) der Anweisungen an die Bewerber für den Ablauf der Europäischen Eignungsprüfung, ABl. EPA 2019, Zusatzpublikation 2, 36, nachstehend: Anweisungen), ist den Bewerbern nicht gestattet, elektronische Geräte - mit Ausnahme einer analogen Armbanduhr ohne Zusatzfunktionen - zur Vorprüfung oder Hauptprüfung mitzubringen, es sei denn, deren Verwendung ist vom Prüfungssekretariat vorab genehmigt worden. Die Beschwerdekammer hat erwogen, ob sich der Pilotversuch auf eine Genehmigung im Sinne des zweiten Halbsatzes von Punkt 9 a) der Anweisungen

stützen ließe.

Die Voraussetzungen, unter denen das Prüfungssekretariat die Verwendung elektronischer Geräte genehmigen kann, sind unbestimmt. Dem Wortlaut zufolge verfügt das Prüfungssekretariat somit über ein nahezu freies Ermessen, selbst wenn die Genehmigung als Ausnahme vom Verbot der Mitnahme solcher Geräte formuliert ist. Die Erteilung einer Genehmigung (Englisch: "permission"; Französisch "autorisation") ist außerdem nicht ausdrücklich an einen Antrag geknüpft. Sofern ein Antragserfordernis nicht dem Begriff der Genehmigung inhärent angesehen wird, stützt eine weite Interpretation von Punkt 9 a) der Anweisungen sowohl die Erteilung einer individuellen Genehmigung als auch eine Genehmigung für eine Vielzahl von Personen ohne Antrag. Der Wortlaut schließt in diesem Fall auch die Genehmigung der Verwendung von Computern als besondere Anordnung im Rahmen eines Pilotversuchs mit ein.

Allerdings können die Anweisungen, die sich auf Artikel 9 (2) b) VEP stützen (siehe Präambel der Anweisungen), nicht über diese Kompetenznorm hinausgehen. Punkt 9 a) der Anweisungen kann folglich neben Artikel 9 (2) b) VEP keine eigenständige Rechtsgrundlage für den Pilotversuch anlässlich der Europäischen Eignungsprüfung 2019 bilden. Die Schranke bei Festlegung der Anweisungen ist wie bei Artikel 9 (2) b) VEP die Sicherstellung einer einheitlichen und sachgerechten Organisation. Punkt 9 a) der Anweisungen darf daher nicht in einer Weise angewandt werden, die das Gebot der

Gleichbehandlung verletzt, was im Folgenden zu prüfen ist.

- c) Abgesehen von der Überschneidung mit der entscheidenden Frage, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt wurde, sieht die Beschwerdekammer auch deswegen keinen Grund, sich abschließend zur gesetzlichen Grundlage des Pilotversuchs zu äußern, weil sie mit der Beschwerde eines Teilnehmers der unter "regulären" Bedingungen durchgeführten Europäischen Eignungsprüfung 2019 befasst ist. Das mögliche Fehlen einer Rechtsgrundlage wirkt sich indes nur auf den durchgeführten Pilotversuch aus, da dieser gegebenenfalls als rechtsfehlerhaft anzusehen wäre. Dies hätte wiederum ausschließlich Konsequenzen für Entscheidungen der Prüfungskommission nach Artikel 6 (5) VEP, die aufgrund der Teilnahme am Pilotprojekt getroffen wurden. Diese Entscheidungen sind aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Beschwerdekammer ist daher nicht befugt, sich mit der Rechtsgültigkeit des Pilotprojekts und den Konsequenzen für die Teilnehmer am Pilotprojekt zu befassen.

8.3.3 Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

- a) Die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten überprüft gemäß ihrer ständigen Praxis die Einhaltung des Gebots der Gleichbehandlung von Bewerbern der Europäischen Eignungsprüfung als höherrangiges Recht (D 2/95; D 14/95; D 10/97; D 5/99; D 19/04). Dieses Gebot verlangt, dass bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln ist (D 19/04,

Punkt 5.1 der Entscheidungsgründe). Vergleichbare Sachverhalte dürfen demnach nicht unterschiedlich behandelt werden, es sei denn, dass die Differenzierung objektiv gerechtfertigt, d.h. in einer gegebenen Situation nach Art und Ausmaß sachlich begründet ist. Ein zu beanstandender Rechtsfehler liegt allerdings dann vor, wenn die Prüfungsbedingungen so gewählt sind, dass sie einen Teil der Bewerber benachteiligen, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund erkennbar wäre (D 3/95, Punkt 3 der Entscheidungsgründe; D 10/97, Punkt 4.1 der Entscheidungsgründe).

- b) Es steht außer Zweifel, dass anlässlich der Europäischen Eignungsprüfung 2019 für die 15 Teilnehmer am Pilotversuch in München Prüfungsbedingungen angeordnet waren, die von den mit Wirkung vom 1. Januar 2019 beschlossenen Anweisungen, wie sie für alle übrigen Prüfungsteilnehmer galten, abwichen. Im Kern geht es um die Möglichkeit, einen bereitgestellten Laptop mit einem einfachen Text-Editor zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben zu verwenden. Dieses Hilfsmittel stand den Versuchsteilnehmern zusätzlich zu den Unterlagen auf Papier zur Verfügung, über die auch alle anderen Prüfungsteilnehmer verfügten (Punkt 23 der Anweisungen). Ihnen war weiterhin erlaubt, die Antworten handschriftlich abzufassen. Sie konnten daher entsprechend ihrer Vorliebe und Fähigkeiten den Laptop oder EEP-Papier für ihre Prüfungsarbeiten nutzen. Diese Möglichkeit hatten die anderen Teilnehmer nicht. Daher geht der Hinweis im Schreiben vom 2. Juli 2020 von Herrn X, dass Artikel 1 (3) VEP beim Pilotversuch beachtet worden sei, an der Sache vorbei. Beinahe abwegig

ist auch die Aussage, dass das Verbot der Mitnahme elektronischer Geräte (Punkt 6 und 9 a) der Anweisungen) auch für die Teilnehmer am Pilotversuch galt. Für eine Ungleichbehandlung ist entscheidend, dass nicht alle Teilnehmer der Europäischen Eignungsprüfung 2019 - abweichend vom Punkt 23 der Anweisungen - ein Laptop als zusätzliches technisches Hilfsmittel zur Verfügung gestellt erhielten, und nicht allen Teilnehmern gestattet war, ihre Arbeiten wahlweise handschriftlich oder - abweichend vom Punkt 24 der Anweisungen - unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Laptops in elektronischer Form abzufassen. Die von den Anweisungen abweichenden Prüfungsbedingungen liegen mit anderen Worten in zusätzlichen Hilfsmitteln und Bearbeitungsmöglichkeiten, die den zufällig ausgelosten Teilnehmern am Pilotversuch vorbehalten waren. Der Beschwerdekammer liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass es unterschiedslos allen Teilnehmern an der Europäischen Eignungsprüfung 2019 offenstand, für sich vergleichbare Abweichungen von den geltenden Anweisungen - insbesondere auch die Bereitstellung eines Laptops durch das Prüfungssekretariat - in Anspruch zu nehmen wie sie für die Versuchsteilnehmer bestanden. Im Gegenteil steht außer Zweifel, dass die Versuchsteilnehmer ausgelost wurden, womit eine Bewerbung ausgeschlossen war. Weiter war den "regulären" Teilnehmern die Mitnahme eines privaten Laptops gemäß Punkt 6 und 9 a) der Anweisungen untersagt. Die Mitnahme und Verwendung eines solchen Geräts wäre fraglos als betrügerisches Verhalten geahndet worden (Regel 20 (1) ABVEP). Wiederum ist dem Schreiben von Herrn X nichts zu entnehmen, das den Schluss zuließe, den "regulären"

Teilnehmern wäre gestützt auf Punkt 9 a), zweiter Halbsatz der Anweisungen die Mitnahme eines Laptops genehmigt worden. Stattdessen wurden Versuchsteilnehmer laut Herrn X sogar zusätzlich bevorzugt, indem ihnen gestützt auf Punkt 9 a), zweiter Halbsatz der Anweisungen gestattet wurde, ihre eigene Tastatur mitzunehmen. Eine Ungleichbehandlung steht daher zweifelsfrei fest.

- c) Diese Ungleichbehandlung zweier Teilnehmerkreise der Europäischen Eignungsprüfung 2019 stellt nur dann keinen Rechtsfehler dar, wenn sie objektiv gerechtfertigt war. In seinem Schreiben vom 2. Juli 2020 hat Herr X allerdings keine sachlichen Gründe wie etwa die Kompensierung körperlicher Einschränkungen gemäß Regel 17 (3) ABVEP oder medizinische Gründe angeführt, die die unterschiedliche Behandlung der beiden Teilnehmergruppen hätte rechtfertigen oder zumindest als vertretbar erscheinen lassen können. Die Teilnehmer am Pilotprojekt wurden - wie dargelegt - nach dem Zufallsprinzip ermittelt, was objektive Kriterien ausschließt. Die künftige Modernisierung der Europäischen Eignungsprüfung vermag die unterschiedliche Behandlung auch nicht zu rechtfertigen, selbst wenn sie ein gewichtiges allgemeines Anliegen darstellt. Wie der Beschwerdeführer nämlich zu Recht vortrug, hätte dieser Pilotversuch außerhalb einer regulären Europäischen Eignungsprüfung - z.B. unter Beteiligung von Prüfern des EPA - durchgeführt werden können.

Herr X argumentierte, die Versuchsteilnehmer seien ein Risiko eingegangen, da sie ein neues System getestet hätten. Das angebliche Risiko widerspricht

zunächst der Tatsache, dass den Versuchsteilnehmern freistand, die Arbeiten handschriftlich anzufertigen. Im Falle einer technischen Panne wären sie also nicht schlechter gestellt gewesen als die "regulären" Prüfungsteilnehmer. Im Übrigen hätten sie auch die Teilnahme am Pilotversuch ablehnen können. Ein begründetes Risiko hätte das Prüfungssekretariat nach Treu und Glauben ohnehin dazu veranlassen müssen, den Pilotversuch außerhalb einer regulären Europäischen Eignungsprüfung durchzuführen. Nicht zuletzt muss dieses Argument auch deswegen scheitern, weil eine Ungleichbehandlung nicht mit einem hypothetischen Nachteil aufgewogen und gerechtfertigt werden kann, sondern in der Eigenart der beiden Teilnehmerkreise begründet sein muss.

Freilich kommt die Nutzung eines Laptops als zusätzliches Hilfsmittel nicht allen Bewerbern gleichermaßen entgegen. Die einen schreiben beispielsweise schneller von Hand, die anderen schneller auf dem Laptop. Insofern sind Vor- oder Nachteile dieses zusätzlichen Hilfsmittels zumindest teilweise mit persönlichen Vorlieben und Fähigkeiten der Bewerber verknüpft. Auf ein geringes Ausmaß der Ungleichbehandlung kann deswegen aber nicht pauschal geschlossen werden. Entscheidend ist nicht, ob und wie gut einzelne Versuchsteilnehmer von dem zusätzlichen Hilfsmittel Gebrauch gemacht haben, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich nur solche Bewerber zur Verfügung gestellt haben, denen die Verwendung eines Laptops entgegenkam. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Unterschied bei den Prüfungsbedingungen die Ausgangslage für einen Teil der Bewerber in erheblichem Maß verändert hat und ob dafür

sachliche Gründe gegeben waren. Was die Bereitstellung eines Laptops anbelangt, kann nicht von einem in Art und Ausmaß lediglich marginalen Unterschied in der Ausgangslage der Prüfungsteilnehmer ausgegangen werden. Anders mag dies in Bezug auf die vom Beschwerdeführer beanstandeten vermutungsweise besseren räumlichen Bedingungen (Platzangebot, Anzahl der Personen) für Teilnehmer am Pilotprojekt zu beurteilen sein. Unterschiedliche Prüfungsräume und Teilnehmerzahlen sind bei der Durchführung der Europäischen Eignungsprüfung an mehreren Prüfungsorten unvermeidbar. Die exemplarische Gegenüberstellung der Prüfungsorte Bern und München lässt vergleichbare Unterschiede hinsichtlich der räumlichen Bedingungen und Teilnehmerzahlen erwarten wie sie der Beschwerdeführer als ungerechtfertigten Vor- bzw. Nachteil im Zusammenhang mit dem Pilotversuch beanstandet. Diese Differenzen lassen sich bei der Organisation einer Präsenzprüfung für das Gebiet der 38 Vertragsstaaten des EPÜ kaum austarieren. Das ist auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht erforderlich, da dem Aufwand zum Ausgleich ein unverhältnismäßig geringerer Nutzen gegenübersteht: Der Anteil solcher Differenzen am individuellen Prüfungsergebnis ist gering. Daher sind solche Unterschiede hinzunehmen.

- d) Die Beschwerdekammer konnte weder dem Schreiben vom 2. Juli 2020 von Herrn X noch dem Prüferbericht einen Hinweis entnehmen, dass die zusätzlichen Hilfsmittel und Bearbeitungsmöglichkeiten der Versuchsteilnehmer bei der Bewertung der Arbeiten aller Bewerber berücksichtigt worden wären. Der Beschwerdeführer wurde insofern durch die Bewertung

seiner Arbeiten nach den gleichen Kriterien wie die bei den Versuchsteilnehmern angewandten Kriterien ungleich behandelt. Eine Ungleichbehandlung ohne sachlich vertretbaren Grund ist daher zu bejahen. Dass der Beschwerdeführer dennoch die übrigen Prüfungsaufgaben bestanden hat, tut dieser Feststellung keinen Abbruch. Mangels Informationen zu den Ergebnissen des Pilotversuchs lässt sich nämlich nicht ausschließen, dass der Unterschied bei der Prüfungsaufgabe B ausschlaggebend war.

8.3.4 Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht

- a) Die Ungleichbehandlung äußert sich vorliegend in einer Abweichung von den Anweisungen beim Pilotversuch. Den Versuchsteilnehmern wurden unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zusätzliche Hilfsmittel und Bearbeitungsmöglichkeiten zugestanden. Die übrigen Teilnehmer einschließlich des Beschwerdeführers haben die Europäische Eignungsprüfung 2019 unter Einhaltung der Anweisungen und damit unter regulären Bedingungen abgelegt. Der Beschwerdeführer will als Konsequenz der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die abweichenden Bedingungen der Versuchsteilnehmer bei der Bewertung seiner Prüfungsaufgabe B berücksichtigt wissen. Er macht mit anderen Worten die unzulässige Begünstigung der Versuchsteilnehmer geltend und nimmt diese für sich in Anspruch. Die Beschwerdekammer hat deshalb erwogen, ob die Beschwerde auf die Geltendmachung einer Gleichbehandlung im Unrecht hinausläuft, auf die im Allgemeinen kein Anrecht besteht, weil dies dem Interesse der Gesetzmäßigkeit behördlichen Handelns widerspricht.

- b) Nach Auffassung der Beschwerdekammer geht es vorliegend indes nicht um eine Gleichbehandlung im Unrecht. Der Pilotversuch stellt kein Ereignis dar, das mit der Europäischen Eignungsprüfung 2019 zeitlich und sachlich unzusammenhängend und daher rechtlich getrennt zu behandeln wäre. Folglich lässt sich die Ungleichbehandlung als Rechtsfehler nicht allein am Pilotprojekt festmachen, sondern betrifft die Europäische Eignungsprüfung 2019 insgesamt. "Bevorzugte" und "benachteiligte" Bewerber der Europäischen Eignungsprüfung 2019 bilden mit anderen Worten eine Einheit, die unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung rechtlich zu betrachten ist. Darin liegt auch der Unterschied zu den Sachverhaltskonstellationen, die unter dem Stichwort "Gleichbehandlung im Unrecht" erörtert werden. Denn dort geht es um das Ersuchen, einen zeitlich vorangegangenen, in anderem Zusammenhang erfolgten Rechtsfehler unter späteren vergleichbaren Umständen zu wiederholen. Eine solche Wiederholung von Rechtsfehlern unter Umständen, die nicht in sich geschlossen sind, steht im Widerspruch zum Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, was der Grund dafür ist, dass ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht in solchen Situationen für gewöhnlich verneint wird.
- c) Die Beschwerdekammer kommt aufgrund der vorstehenden Erwägungen zum Schluss, dass die Ungleichbehandlung der Teilnehmer bei Durchführung der Europäischen Eignungsprüfung 2019 einen Rechtsfehler darstellt, der dieser Europäischen Eignungsprüfung insgesamt anhaftet. Die angefochtene Entscheidung ist daher als rechtsfehlerhaft aufzuheben.

8.3.5 Quantifizierung des Vorteils/Nachteils und Zusammenhang zur individuellen Leistung

- a) Schwierig erweist sich die Frage, wie die Ungleichbehandlung auszugleichen ist. Denkbar wäre, dem Bewerber die kostenlose Wiederholung der Prüfungsaufgabe B zuzugestehen. Freilich kann dies nicht die Prüfungsaufgabe B der Europäischen Eignungsprüfung 2019 sein, wie der Beschwerdeführer argumentierte. Die Lösung ist ihm bekannt, weshalb deren Wiederholung dem Beschwerdeführer einen vollkommen ungerechtfertigten Vorteil gäbe. Es könnten dem Beschwerdeführer bei der Wiederholung der Prüfungsaufgabe höchstens vergleichbare Hilfsmittel und Bearbeitungsmöglichkeiten zugestanden werden wie den Teilnehmern am Pilotversuch anlässlich der Europäischen Eignungsprüfung 2019. Allerdings dürfte dies keine erneute Ungleichbehandlung anderer Bewerber zur Folge haben, die zusammen mit dem Beschwerdeführer die Prüfungsaufgabe B absolvieren. Angesichts dieser Einschränkungen hat die Beschwerdekammer auch erwogen, ob ein Ausgleich im Rahmen einer Neubewertung der Prüfungsaufgabe B des Beschwerdeführers denkbar wäre. Da jedoch der Beschwerdekammer keine detaillierten Angaben zu den Ergebnissen des Pilotversuchs gemacht wurden, muss sie sich auf grundsätzliche Hinweise beschränken und es der Prüfungskommission überlassen, nach Zurückverweisung der Angelegenheit einen nach Art und Ausmaß in der gegebenen Situation angemessenen Ausgleich zu finden und die Benotung gegebenenfalls gemäß Artikel 6 (5) Satz 2 VEP entsprechend zu korrigieren. Der Beschwerdeführer kann gegebenenfalls im Rahmen einer erneuten Beschwerde

die von der Prüfungskommission getroffenen Anordnungen überprüfen lassen.

- b) Im Falle einer Neubewertung der Prüfungsaufgabe B des Beschwerdeführers wäre zunächst der in der Ungleichbehandlung begründete Vorteil oder Nachteil objektiv zu quantifizieren. Es kommt dabei entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht darauf an, ob der Beschwerdeführer schneller mit einem Laptop schreiben kann als von Hand. Maßgebend sind vielmehr die Erleichterungen bei der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe B, die für alle Bewerber aufgrund der zusätzlichen Hilfsmittel und Bearbeitungsmöglichkeiten (einschließlich der Such- und Kopierfunktionen im Text der elektronisch verfügbaren Prüfungsaufgaben) zu erwarten waren. Soweit die Auswertung des Pilotversuchs darüber keinen Aufschluss gibt (etwa in Form der Feststellung, dass Versuchsteilnehmer durchschnittlich mehr Teilaspekte des Prüfungsteils B bearbeiten konnten, als andere Prüfungsteilnehmer), ist die Quantifizierung anhand eines Hilfskriteriums vorzunehmen. Im Vordergrund steht ein (hypothetischer) Zeitgewinn. Freilich sind keine exakten Ergebnisse, sondern ist nur eine Annäherung zu erwarten.
- c) In einem zweiten Schritt ist ein ermittelter Vorteil in Relation zur Beurteilungsvorlage und zur Leistung des Beschwerdeführers zu setzen. Dabei werden sich hypothetische Überlegungen nicht vermeiden lassen (insoweit ist in der vorliegenden Situation Punkt 4.3 der Entscheidung D 10/97 zu relativieren). Nach Auffassung der Beschwerdekammer ist eine Korrelation von Vorteilen in der Ausgangslage mit der Leistungsbeurteilung nicht

durch das anwendbare Recht ausgeschlossen. So kann das Prüfungssekretariat nach Regel 17 (3) ABVEP Bewerbern zum Ausgleich körperlicher Einschränkungen zusätzliche Zeit für das Verfassen der Arbeiten gewähren und damit einen Nachteil aufgrund hypothetischer Betrachtungen angemessen kompensieren. Ziel ist eine vergleichbare Leistung zu ermöglichen, wie sie Bewerbern ohne diese Einschränkung möglich ist.

Wie nach Regel 17 (3) ABVEP ist auch die (nachträgliche) Korrelation von Vorteil und Leistung objektiv zu bestimmen. So könnte vorliegend ein etwaiger Zeitvorteil dem Zeitrahmen gegenübergestellt werden, der für die Bearbeitung der einzelnen Teilaspekte der Prüfungsaufgabe B innerhalb der Dauer von dreieinhalb Stunden vorgesehen ist (Regel 24 (1) ABVEP in Verbindung mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 17. November 2016, ABl. EPA 2017, Zusatzpublikation 2, 43). Dies würde gegebenenfalls zu einer pauschalen Änderung der Benotung führen (vgl. hierzu D 10/97, Punkte 2 und 3.2 der Entscheidungsgründe). Nach Auffassung der Beschwerdekammer steht dem nicht entgegen, dass die erzielten Punkte die Bewertung einer einzelnen Arbeit ausdrücken (Regel 6 (1) ABVEP). Anders etwa als bei der Bewertung der Prüfungsaufgabe C der Europäischen Eignungsprüfung 2007 (siehe beispielhaft die Entscheidung D 9/07, Punkt 6 der Entscheidungsgründe) geht es vorliegend nicht um eine nachträgliche Neubewertung inhaltlich unterschiedlicher Antworten, die eine objektive Beurteilung erfordern und einer solchen auch zugänglich sind. Denn die Auswirkungen vorenthaltener Hilfsmittel sind in einer Arbeit

nicht feststellbar, weil sie dort keinen Niederschlag gefunden haben können. Die vorliegenden Umstände sind daher eher mit einer Situation vergleichbar, in der ein Teil der Bewerber 10 statt 11 Fragen erhält (siehe hierzu D 10/97, Punkte 2 und 3.2 der Entscheidungsgründe). Die infolge unvollständiger Unterlagen fehlenden Antworten lassen sich auch nicht beurteilen. Es bleibt mithin nur ein pauschaler Ausgleich innerhalb der nach Regel 6 (1) und (3) ABVEP vorgegebenen Punkteskala (zu Folgefragen bei Bewerbern, die alle 11 Fragen erhalten und beantworten, siehe D 10/97, Punkt 4 der Entscheidungsgründe).

Ein etwaiger, mit der Benutzung zusätzlicher Hilfsmittel verbundener Zeitvorteil könnte auch in Beziehung zu der vom jeweiligen Bewerber während der regulären Zeit erzielten Punktezahl gesetzt werden. Ein solcher Ansatz gäbe der individuell erbrachten Leistung mehr Gewicht. Allerdings ist eine solche Betrachtung wiederum pauschalierend, insoweit dabei das Verhältnis von Zeit und Leistung als linear unterstellt wird. Die oben festgestellte Ungleichbehandlung wird sich auch nach diesem Ansatz nicht vollständig ausgleichen lassen. Dies ist auch nicht erforderlich, solange verbleibende Unterschiede nach Art und Ausmaß geringfügig und in der besonderen Situation vertretbar sind.

- d) Aufgrund der vorabgehenden Erwägungen erachtet es die Beschwerdekammer für angebracht, die Angelegenheit zur erneuten Beurteilung im Sinne von Artikel 6 (5) VEP an die Prüfungskommission zurückzuverweisen. Die Anträge 6a), 6b), 6c), 7a) und 13 des Beschwerdeführers (s.o. Punkt X.) sind

damit gegenstandslos. Die Anträge 6, 7, 8 und 9 sind zurückzuweisen, da sie das Ergebnis der Neubeurteilung vorwegnehmen und unbegründete und damit unzulässige Begehren auf Festsetzung einer bestimmten Note (s.o. Punkt 1.6) enthalten.

9. *Verletzung der Anonymität und Unvoreingenommenheit*

Was die Beanstandung einer Verletzung der Anonymität und Unvoreingenommenheit der Prüfer anbelangt, erachtet die Beschwerdekammer die Anonymität im Sinne von Artikel 21 (1) VEP als gewährleistet. Allerdings waren die Arbeiten der 15 Teilnehmer am Pilotversuch für die Prüfer anhand ihrer Form zu erkennen. Ob dadurch bereits die Unvoreingenommenheit der Prüfer in Frage gestellt war, kann allerdings dahingestellt bleiben. Die Beschwerdekammer kann keine weitergehenden Folgen erkennen, als sie nicht ohnehin aus der Bejahung einer Ungleichbehandlung resultieren.

10. *Zuerkennung zusätzlicher Punkte oder Festlegung einer bestimmten Note*

10.1 Die Anträge 1 bis 5 enthalten unbegründete und damit unzulässige Begehren auf Festsetzung einer bestimmten Note (s.o. Punkt 1.6) und sind daher zurückzuweisen.

10.2 In ihrem Schreiben vom 11. September 2019 merkte die Prüfungskommission an, dass die Beurteilung der mit der Beschwerde vorgebrachten Argumente ergeben habe, dass 2 Punkte zu wenig vergeben worden seien, so dass die Arbeit des Beschwerdeführers mit 41 Punkten zu bewerten sei. Die Beschwerdekammer schließt sich der rechtlichen Beurteilung einer vergleichbaren Äußerung in der Entscheidung D 8/19 an und erachtet die Prüfungskommission im Rahmen der Zurückverweisung nach

dem Grundsatz des Vertrauensschutzes an die Bewertung der Arbeit des Beschwerdeführers mit 41 Punkten als Ausgangspunkt für die erneute Überprüfung gebunden.

11. *Rückzahlung der Beschwerdegebühr*

Da der vorliegenden Beschwerde stattzugeben ist, soweit die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an die Prüfungskommission zurückzuverweisen ist, entspricht es der Billigkeit, die Rückzahlung der ganzen Beschwerdegebühr gemäß Artikel 24 letzter Satz VEP im vorliegenden Fall anzuordnen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung der Prüfungskommission wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird zur erneuten Entscheidung an die Prüfungskommission zurückverwiesen.
3. Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Die Vorsitzende:



N. Michaleczek

T. Karamanli

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt